

## **Antwort der Bundesregierung**

### **auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/14617 –**

#### **Tourismuspolitische Bilanz der Bundesregierung**

##### Vorbemerkung der Fragesteller

In ihrem Koalitionsvertrag haben SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP festgelegt, die im April 2019 von der CDU/CSU-geführten Bundesregierung als langfristiges Projekt gestartete Nationale Tourismusstrategie fortzuführen. Außerdem sollte eine „Nationale Plattform Zukunft des Tourismus“ für einen langfristigen Dialog zu den Zukunftsthemen der Branche, Klimaneutralität, Digitalisierung, Fachkräfte etabliert werden.

In den am 6. Juli 2022 vorgelegten Eckpunkten der Bundesregierung zur Weiterentwicklung der Nationalen Tourismusstrategie wurde angekündigt, dass die Bundesregierung ein Arbeitsprogramm mit konkreten Maßnahmen erstellen werde, zu dem die Bundesressorts in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich beitragen würden ([www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-zur-weiterentwicklung-der-nationalen-tourismusstrategie.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](http://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-zur-weiterentwicklung-der-nationalen-tourismusstrategie.pdf?__blob=publicationFile&v=6)).

Außerdem wurde angekündigt, dass die Nationale Plattform Zukunft des Tourismus (NPZT) nunmehr das zentrale Instrument für die Weiterentwicklung und Umsetzung der Nationalen Tourismusstrategie werden soll. Die tatsächliche Etablierung der NPZT erfolgte erst im Mai 2023.

Am 4. November 2024 legte die Bundesregierung einen Strategiebericht zur Fortschreibung der Nationalen Tourismusstrategie vor. Darin wird aber lediglich über die bisherige Arbeit der NPZT informiert, die in einem Dialogprozess Experten aus Bund, Ländern, Reisebranche und Wissenschaft versammelt habe, um „strategische Ziele für den Bereich Tourismus zu erarbeiten und gleichzeitig in praxisorientierte Lösungen umzusetzen“ (Bundestagsdrucksache 20/13590).

Dieser Strategiebericht enthält jedoch keine Aussagen zu einer eigenen Tourismusstrategie der Bundesregierung. Führende Vertreter der Tourismusbranche kritisieren grundsätzlich, dass die Nationale Tourismusstrategie keine wirkliche Strategie sei, sondern nur eine Auflistung von Einzelprojekten der Branche, die es teilweise schon seit vielen Jahren gebe, und dass genauere Beschreibungen fehlten, welche Ziele mit welchen Maßnahmen erreicht werden sollten ([www.fvw.de/touristik/destination/michael-buller-vusr--co-neue-auseinandersetzen-zur-nationalen-tourismusstrategie-248273](http://www.fvw.de/touristik/destination/michael-buller-vusr--co-neue-auseinandersetzen-zur-nationalen-tourismusstrategie-248273)).

Zu den inhaltlichen Kritikpunkten gehört insbesondere, dass die Nationale Tourismusstrategie wichtige Aspekte wie Deutschland als Ziel und Quellmarkt des internationalen Tourismus und wichtige Segmente wie Reisebüros und Reiseveranstalter, Geschäftsreisen sowie den Messe- und Kongresstourismus kaum oder gar nicht thematisiere.

Außerdem würden die wirklichen Themen und Probleme der Branche, wie die hohen staatlichen Standortkosten im Luftverkehr und der Rückzug von Fluggesellschaften aus Deutschland, eine verlässliche Finanzierung der für die touristische Auslandsvermarktung Deutschlands zuständigen Deutschen Zentrale für Tourismus (DZT), die Situation der Gastronomie nach der Erhöhung der Mehrwertsteuer zum Jahresbeginn 2024 sowie die vielerorts schleppende Visavergabe für Reisende aus dem Ausland nach Deutschland, überhaupt nicht angesprochen ([www.handelsblatt.com/unternehmen/dienstleister/tourismus-ur-laubsanbieter-halten-strategie-der-ampel-fuer-gescheitert/100088133.html](http://www.handelsblatt.com/unternehmen/dienstleister/tourismus-ur-laubsanbieter-halten-strategie-der-ampel-fuer-gescheitert/100088133.html)).

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Soweit die Fragen auf künftige Pläne der Bundesregierung abzielen, möchte die Bundesregierung darauf hinweisen, dass der Bundespräsident am 27. Dezember 2024 den 20. Deutschen Bundestag aufgelöst und für den 23. Februar 2025 Neuwahlen festgesetzt hat. Die Handlungsspielräume der Bundesregierung für neue Maßnahmen sind daher zum aktuellen Zeitpunkt entsprechend eingeschränkt.

1. Welche konkreten eigenen Maßnahmen im Rahmen der Nationalen Tourismusstrategie plant die Bundesregierung als Ergebnis der bisherigen Arbeit der Nationalen Plattform Zukunft des Tourismus (NPZT)?
2. Ist bisher vom für die Koordinierung der Tourismuspolitik zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine Abstimmung der Nationalen Tourismusstrategie und der Arbeit der NPZT mit anderen Bundesressorts erfolgt, wenn ja, in welcher Form, in welchem Umfang, und mit welchen Bundesressorts, und wenn nein, warum nicht?
3. Wann plant die Bundesregierung die Vorlage des angekündigten Arbeitsprogramms zur Nationalen Tourismusstrategie mit konkreten Maßnahmen und den Beiträgen der Bundesressorts in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich?
4. Wann wird die Bundesregierung den zum Ende der Legislaturperiode angekündigten Abschlussbericht zur Fortentwicklung der NPZT vorlegen?
5. Wann wird die Bundesregierung ihren Tourismuspolitischen Bericht vorlegen, der üblicherweise einmal pro Legislaturperiode erstellt wird?

Die Fragen 1 bis 5 werden gemeinsam beantwortet.

Die Fortschreibung der Nationalen Tourismusstrategie in der 20. Legislaturperiode erfolgte in enger Abstimmung aller zuständigen Ressorts in der Bundesregierung und mündete in die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Eckpunkte der Bundesregierung zur Nationalen Tourismusstrategie (6. Juli 2022) und zur Nationalen Plattform Zukunft des Tourismus (14. Dezember 2022)
- Arbeitsprogramm der Bundesregierung zur Nationalen Tourismusstrategie (Erstveröffentlichung am 28. September 2022, Aktualisierung am 14. Oktober 2024 – [www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Tourismus/nachhaltigen-tourismus-wettbewerbsfaehig-gestalten.html](http://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Tourismus/nachhaltigen-tourismus-wettbewerbsfaehig-gestalten.html) und [www.bmwk.de/Reda](http://www.bmwk.de/Reda)

ktion/DE/Publikationen/Tourismus/nationale-tourismusstrategie-arbeitsprogramm.html)

- Start der Nationalen Plattform Zukunft des Tourismus (NPZT) am 3. Mai 2022 mit der Einrichtung des Lenkungskreises der NPZT, der als politisches Steuerungsgremium der Plattform operiert und in dem die für den Tourismus relevanten Ressorts vertreten sind. Mitwirkung der Ressorts in den für sie maßgeblichen Arbeitsgruppen der Nationalen Plattform Zukunft des Tourismus und den dort aufgesetzten Initiativen.
- Strategiebericht „Destination Zukunft – Tourismus gemeinsam gestalten“ (14. Oktober 2024 – [www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Tourismus/nationale-tourismusstrategie-arbeitsprogramm.html](http://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Tourismus/nationale-tourismusstrategie-arbeitsprogramm.html)).

Das Arbeitsprogramm bietet einen Überblick über alle aktuellen branchenspezifischen als auch branchenübergreifenden Maßnahmen aller Bundesressorts, von denen die Tourismuswirtschaft profitiert. Mit dem Strategiebericht zieht die Bundesregierung ein erstes Resümee über die Fortschreibung der NTS und zeigt Handlungsoptionen für die Zukunft auf. Ein Abschlussbericht ist für Herbst/Winter 2025 vorgesehen. Mit dem Arbeitsprogramm und dem Strategiebericht liegt eine umfassende Dokumentation der Tourismuspolitik in der 20. Legislaturperiode vor, die weit über den üblicherweise erstellten Tourismuspolitischen Bericht hinausreicht.

6. Warum wurde die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP enthaltene Ankündigung, nach der Corona-Krise mit einem Modernisierungsprogramm „Zukunft Tourismus“ unbürokratisch Neu- und Wiedergründungen zu unterstützen, nicht umgesetzt?

Die Bundesregierung unterstützt Neu- und Nachfolgegründungen mit zahlreichen Angeboten und Maßnahmen, die branchenoffen gestaltet sind und daher grundsätzlich auch für Existenzgründungen im Tourismussektor zur Verfügung stehen. Diese Programme werden immer wieder auf neue Bedarfe hin überprüft und angepasst. So wurde im November 2024 zum Beispiel der Förderkredit Gründung und Nachfolge des European Recovery Programme (ERP) neu ins Leben gerufen, der insbesondere Gründungen, Nachfolgeregelungen oder Festigung von Unternehmen in Deutschland fördert. Das Programm wird in Kooperation zwischen der KfW und den Bürgschaftsbanken durchgeführt. Der von der KfW bereitgestellte Durchleitungskredit an die Hausbank ist mit einer hundertprozentigen Garantie einer Bürgschaftsbank abgesichert. Der Kreditbetrag liegt bei maximal 500 000 Euro pro Antragsteller. Es werden bis zu 35 Prozent der förderfähigen Kosten finanziert. Zu den Unterstützungsmaßnahmen zählen auch nicht-finanzielle Angebote. So steht z. B. mit dem Existenzgründungsportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ein umfangreiches Informationsangebot zur Verfügung, und die Finanzierungs- und Förderberatung des BMWK (Hotline) bietet individuelle Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Finanzierungsangeboten und Förderprogrammen ([www.existenzgruendungsportal.de/Navigation/DE/Home/home.html](http://www.existenzgruendungsportal.de/Navigation/DE/Home/home.html)).

Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung das Zustandekommen erfolgreicher Unternehmensnachfolgen u. a. mit der gemeinsam von KfW und BMWK betriebenen kostenfreien Unternehmensnachfolgebörse [nexus-change.org](http://nexus-change.org). Zudem hat die Bundesregierung gemeinsam mit den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg sowie dem Statistischen Bundesamt einen Praxiseck zu Neu- und Nachfolgegründungen durchgeführt, um in der Praxis bürokratische Hürden im Gründungsprozess zu identifizieren und zusammen mit Gründenden und Verwaltungsstellen Handlungsempfehlungen abzuleiten. Die Ergebnisse sind seit Dezember 2024 auf der Website des Bun-

desministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz einsehbar: [www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/ergebnispapier-im-praxischeck-einfacher-gruenden.html](http://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/ergebnispapier-im-praxischeck-einfacher-gruenden.html).

7. Welche konkreten eigenen Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die in der NPZT als Ziel genannte Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Tourismuswirtschaft zu erreichen, und mit welchem Erfolg?

Mit der Nationalen Plattform Zukunft des Tourismus wurde ein Instrument zur Steuerung eines strategischen Dialogs rund um die Zukunftsthemen Klimaneutralität/Umwelt- und Naturschutz, Arbeitskräftesicherung und -gewinnung, Digitalisierung und Wettbewerbsfähigkeit etabliert, der alle betroffenen Akteure aus Bund, Ländern, Branche und Wissenschaft einbezieht. Die Mitwirkenden haben für ihre Arbeit konkrete Ziele definiert und dazu Initiativen aufgesetzt, die sie gemeinsam weiterentwickeln, vernetzen und in die Fläche tragen. Die fachlich betroffenen Bundesministerien sind Teil dieses vielfältigen Netzwerks und auf diese Weise an der Weiterentwicklung der Initiativen beteiligt. Einen Überblick über die aktuell laufenden Initiativen gibt die Website der NPZT unter <https://plattform-zukunft-tourismus.de/>, das Arbeitsprogramm der Bundesregierung zur Nationalen Tourismusstrategie und der Strategiebericht (siehe hierzu die Antwort zu den Fragen 1 bis 5).

8. Mit welchen konkreten eigenen Maßnahmen hat die Bundesregierung zum in der NPZT als Ziel genannten Abbau übermäßiger bürokratischer Belastungen, außer der Abschaffung der Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsbürger, speziell für die Tourismuswirtschaft in dieser Legislaturperiode beigetragen?

Die Bundesregierung hat zahlreiche Maßnahmen zur Bürokratieentlastung für die Wirtschaft und auch speziell für das Gastgewerbe auf den Weg gebracht. Davon profitieren insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen.

Das Bürokratieentlastungsgesetz IV bringt Entlastungen für die Wirtschaft, von denen auch die Tourismuswirtschaft profitiert, von rund 913 Mio. Euro pro Jahr, darunter ist mit der weitgehenden Abschaffung der Hotelmeldepflicht auch eine gezielte Maßnahme für das Gastgewerbe. Durch die dazugehörige Bürokratieentlastungsverordnung werden weitere Entlastungen in Höhe von rund 420 Mio. Euro jährlich für die Wirtschaft bewirkt.

Zudem hat das BMWK in Kooperation mit dem Beauftragten für Bürokratieabbau der bayerischen Staatsregierung einen Praxischeck im Gastgewerbe durchgeführt. Dabei haben Unternehmerinnen und Unternehmer aus Gastronomie und Hotellerie gemeinsam mit Vertretern der zuständigen Vollzugsbehörden Lösungsansätze für besonders belastende bürokratische Hemmnisse im Gastgewerbe entwickelt. Gegenstand waren Dokumentations- und Berichtspflichten aus den Bereichen Lebensmittelhygiene, Allergenkennzeichnung, Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Brandschutz und Elektrocheck. Das Kernstück des Praxischecks bildete ein Workshop am 7. Oktober 2024 in München. Aus den Ergebnissen des Workshops werden konkrete Handlungsempfehlungen und entsprechende Umsetzungsschritte abgeleitet.

9. Mit welchen konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung, den realen Umsatzrückgängen im Gastgewerbe sowie den zunehmenden Insolvenzen und Betriebsaufgaben in der Gastronomie entgegenzuwirken?

Mit ihrer Wirtschafts- und Finanzpolitik stärkt die Bundesregierung die Wachstumsdynamik der deutschen Volkswirtschaft. Sie hat dabei die Wettbewerbsfähigkeit durch moderne angebotsseitige Reformen verbessert und unter anderem eine Trendwende hin zu Bürokratieabbau eingeleitet sowie den Zuzug von qualifizierten Fachkräften erleichtert. Hiervon profitieren auch die Unternehmen im Gastgewerbe, deren Geschäftsaussichten sich verbessern, was sich positiv auf ihre Profitabilität auswirkt und somit die Insolvenzgefahren verringert. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass sich die Wettbewerbssituation der Gastronomie durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer zum 1. Januar 2024 verschlechtert hat, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Ab dem 1. Juli 2020 wurde der Steuersatz auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen befristet auf 7 Prozent gesenkt. Hierbei handelte es sich um eine Unterstützungsmaßnahme zur Bewältigung der Corona-Krise. Die Regelung wurde, auch aufgrund der Auswirkungen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine, mehrfach verlängert und ist am 31. Dezember 2023 ausgelaufen. Diese Maßnahme hat damit einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung der Krisen und zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Situation der Gastronomiebranche geleistet.

In seiner Sitzung am 18. Dezember 2024 hat sich der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mehrheitlich dagegen ausgesprochen, den Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen dauerhaft von 19 Prozent auf 7 Prozent zu senken. In der Sitzung verabschiedete der Ausschuss eine Beschlussempfehlung an den Deutschen Bundestag, das entsprechende Petitionsverfahren abzuschließen, „weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte“.

Die Gastronomie profitiert wie Unternehmen aus anderen Branchen von den Maßnahmen des am 27. März 2024 verkündeten Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz). Dieses entlastet gerade auch kleinere Unternehmen, u. a. durch verbesserte Abschreibungs- und Verlustabzugsmöglichkeiten. Die Anhebung von steuerlichen Freibeträgen und die Verschiebung der Tarifeckwerte durch das Inflationsausgleichsgesetz, das Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 sowie durch das Steuerfortentwicklungsgesetz sorgen für steuerliche Entlastungen und schaffen damit Arbeitsanreize und Konsummöglichkeiten, auch in der Gastronomie.

11. Wie haben sich die tatsächlichen Einnahmen aus der Mehrwertsteuer für die Gastronomie seit der Erhöhung zum 1. Januar 2024 im Vergleich zu den prognostizierten Einnahmen hinsichtlich des Volumens durch den höheren Mehrwertsteuersatz entwickelt?

Derzeit liegen der Bundesregierung hierzu noch keine Informationen vor. Die monatlich erstellte Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen enthält bei den Kasseneinnahmen der Umsatzsteuer keine Unterscheidungsmerkmale nach Wirtschaftszweigen. Eine Aufteilung nach Wirtschaftszweigen wird voraussichtlich im Jahr 2026 mit der Umsatzsteuerstatistik 2024 vorliegen.

12. Welche Fortschritte hat die Bundesregierung hinsichtlich ihrer Ankündigung im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP erreicht, dass der Umgang mit Hotel-Meldescheinen „künftig komplett digital erfolgen“ soll, für wann plant die Bundesregierung, dieses Ziel zu erreichen?

Die Hotelmeldepflicht nach den §§ 29 f. des Bundesmeldegesetzes wurde zum 1. Januar 2025 für deutsche Staatsangehörige abgeschafft. Insoweit wurde über das im Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel einer Digitalisierung der Hotelmeldescheine sogar hinausgegangen. Die „Initiative zur Vernetzung und Digitalisierung der Gastanmeldung und Gastbeitragssysteme“ der Nationalen Plattform Zukunft des Tourismus unterstützt dabei, Meldeprozesse zu modernisieren, rechtliche Grundlagen in die Praxis umzusetzen und die Datenweitergabe effizient zu digitalisieren. Hierzu hat die Initiative praxisnahe Handlungsempfehlungen für Kommunen, Beherbergungsbetriebe und Technologiedienstleister erarbeitet, um die Prozesse für die Gastanmeldung, kommunale Gastbeiträge und statistische Berichtspflichten grundlegend zu überarbeiten und zu verbessern.

Die Handlungsempfehlungen sind unter folgendem Link abrufbar: <https://plattform-zukunft-tourismus.de/vernetzung-digitalisierung-gastanmeldung-gastbeitragssysteme/>.

13. Hat die Bundesregierung Schritte auf EU-Ebene eingeleitet mit dem Ziel, dass nach der Abschaffung der Meldepflicht für deutsche Staatsangehörige zum 1. Januar 2025 ausländische Staatsangehörige ihre nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen weiter bestehende Hotelmeldepflicht durch digitale Meldeverfahren statt der gegenwärtig erforderlichen eigenhändigen Unterschrift auf Meldezetteln erfüllen können, wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?
14. Können nach Kenntnis der Bundesregierung ausländische Staatsangehörige die Meldepflicht in anderen EU-Mitgliedstaaten trotz der Verpflichtung zur eigenhändigen Unterschrift nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen bereits durch digitale Meldeverfahren erfüllen, und wenn ja, warum ist das in Deutschland nicht möglich, und wie bewertet die Bundesregierung diese Wettbewerbsverzerrung, die sich aus der Mehrbelastung für deutsche Beherbergungsbetriebe ergibt?

Die Fragen 13 und 14 werden gemeinsam beantwortet.

Das Bundesmeldegesetz sieht bereits digitale Meldeverfahren für ausländische Staatsangehörige vor (vgl. § 29 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes), sodass diesbezüglich kein Bedarf für eine Intervention auf EU-Ebene besteht.

Hinsichtlich der Rechtslage in anderen EU-Mitgliedstaaten wird auf den Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages „Zur Ausgestaltung der Hotelmeldepflicht in ausgewählten Mitgliedsstaaten der EU“ – Az. WD 3 – 3000 – 009/23 verwiesen.

15. Wie bewertet die Bundesregierung die Entwicklung in den letzten Monaten, dass sich immer mehr Fluggesellschaften aus Deutschland zurückziehen bzw. ihr Angebot auf deutschen Flughäfen reduzieren?

Ausweislich der frei zugänglichen Luftverkehrsstatistik des Statistischen Bundesamtes und der durch die deutsche Luftverkehrswirtschaft veröffentlichten Branchendaten stellt die Bundesregierung fest, dass sowohl die Passagierzahlen

als auch das Flugangebot in Deutschland in den letzten Monaten kontinuierlich gestiegen sind.

16. Welche Auswirkungen für die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Luftverkehrs- und Tourismusstandortes Deutschland erwartet die Bundesregierung von den weiteren Steigerungen der staatlichen Standortkosten im Luftverkehr durch die Erhöhung des Gebührendeckels für die hoheitlichen Luftsicherheitskontrollen seit dem 1. Januar 2025 und der sich daraus ergebenden Erhöhung der Luftsicherheitsgebühren an vielen deutschen Flughäfen um bis zu 50 Prozent?

Mit Wirkung zum 1. Januar 2025 wurde der Rahmen der Gebühren für die Überprüfung von Passagieren und ihres Gepäcks erstmalig seit mehr als einem Vierteljahrhundert angepasst. Der Gebührenrahmen beträgt nunmehr 4,50 Euro bis 15 Euro für diese Amtshandlung (zuvor: 2 Euro bis 10 Euro). In der Folge wurden die Gebühren an den Standorten in Bundeszuständigkeit für das Jahr 2025 kalkuliert und in den sogenannten Transparenzgesprächen mit Vertretern der Luftverkehrsindustrie erörtert. Da bereits zuvor an einigen Standorten der damalige Höchststrahlenbetrag von 10 Euro überschritten wurde, ergaben sich Nachholeffekte.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) führte eine Analyse zur tatsächlichen Steigerung der Luftsicherheitsgebühren nach Anpassung des Gebührenrahmens durch. Dabei wurden für die Flughäfen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (einschließlich des Standortes München mit Teilzuständigkeit des Bundes) die tatsächlich berechnete Gebühr mit der Anzahl der einsteigenden Passagiere gewichtet. Für das Jahr 2025 wurde die prognostizierte Anzahl der einsteigenden Passagiere herangezogen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die festzusetzende Luftsicherheitsgebühr im Durchschnitt 2025 nur um 1,18 Euro höher liegt als im Jahr 2024. Daher werden keine messbaren Effekte im Sinne der Fragestellung erwartet.

17. Plant die Bundesregierung, die hohen und seit ihrem Amtsantritt massiv gestiegenen Standortkosten im Luftverkehr zu senken, wenn ja, mit welchen Maßnahmen, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung wird zu den Standortkosten im Luftverkehr in dieser Legislaturperiode keine Entscheidung mehr treffen. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

18. Welche Konsequenzen hat die für das Jahr 2025 deutlich gekürzte Bundesförderung für die Deutsche Zentrale für Tourismus (DZT) nach Kenntnis der Bundesregierung für die Mittelstandsförderung der deutschen Tourismuswirtschaft durch die DZT wie die Bereitstellung von Marktforschungsdaten, Unterstützung bei der Digitalisierung der Angebote sowie die Teilnahme an internationalen Publikums- und Fachmessen?
19. Mussten nach Kenntnis der Bundesregierung für die Marktbeobachtung wichtiger Quellmärkte und die dortige Werbung für das Reiseland Deutschland unverzichtbare Auslandsbüros bzw. Vertriebsagenturen der DZT aufgrund der für das Jahr 2025 deutlich gekürzten Bundesförderung für die DZT bis zum Jahresende 2024 geschlossen werden, und wenn ja, wie viele, und welche?

20. Welche Konsequenzen hat die für das Jahr 2025 deutlich gekürzte Bundesförderung für die DZT nach Kenntnis der Bundesregierung für das Marketingbudget der DZT und die Durchführung von Vermarktungskampagnen sowie für die weltweite Imagewerbung für den Tourismusstandort Deutschland, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Deutschland bei den ausländischen Gästeankünften im Gegensatz zu anderen wichtigen europäischen Reisezielen immer noch nicht wieder das Vor-Corona-Niveau erreicht hat?

Die Fragen 18 bis 20 werden gemeinsam beantwortet.

Das Aufstellungsverfahren zum Bundeshaushalt 2025 ist noch nicht abgeschlossen. Der 1. Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2025 sah eine Zuwendung an die Deutsche Zentrale für Tourismus (DZT) in Höhe von 32,424 Mio. Euro vor. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seinen Beratungen zum 1. Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2025 am 10. Oktober 2024 eine Erhöhung des Titelansatzes für die Zuwendung an die DZT um 7,491 Mio. Euro beschlossen. Inwieweit diesem Beschluss Rechnung getragen wird, bleibt den weiteren Beratungen zum Bundeshaushalt 2025 und der endgültigen Beschlussfassung im Bundestag vorbehalten.

Aus Gründen eines vorausschauenden kaufmännischen Handelns insbesondere angesichts von Kündigungsfristen hat die DZT jedoch bereits im Frühjahr 2024 Anpassungen in der Ausgabenplanung geprüft. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der regelmäßig durchgeführten Standortanalyse wurden die Verträge mit sechs Vertriebsagenturen (Ungarn, Finnland, Norwegen, Slowenien, Schweden, Kanada) zum 31. Dezember 2024 beendet.

Ob weitere Anpassungen angezeigt sind, wird im Lichte der mit dem Bundeshaushalt 2025 noch zu beschließenden Höhe der Zuwendung zu bewerten sein.

21. Liegen der Bundesregierung bereits Ergebnisse aus der in der NPZT genannten geplanten Analyse der Voraussetzungen für bedarfsgerechte Forschung und Lehre im Bereich Tourismus und Universitäten an deutschen Hochschulen vor, und wenn ja, welche?

Die Sicherung und Weiterentwicklung der Tourismusforschung und Tourismuslehre an den deutschen Universitäten und Hochschulen ist eine laufende Initiative innerhalb der Nationalen Plattform Zukunft des Tourismus (NPZT), die auch eine Bedarfsanalyse vorsieht. Aktuell liegen der Bundesregierung noch keine Ergebnisse vor.

22. Gibt es Fortschritte bei dem in der NPZT genannten Ziel der Beschleunigung und Digitalisierung von Visaprozessen durch den Bund, insbesondere vor dem Hintergrund der teilweise schleppenden Visavergabe deutscher Auslandsvertretungen in wichtigen Quellmärkten wie Indien und China mit einem großen Potenzial zahlungskräftiger Touristen und Geschäftsreisender, wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Visaanträge werden nach Eingang unmittelbar und so zügig wie möglich bearbeitet. Eine statistische Erfassung der Bearbeitungszeiten, das heißt der Dauer zwischen Antragstellung und Entscheidung über den Visumantrag, findet nicht statt. Die Bearbeitungszeit ist vom konkreten Einzelfall abhängig und kann daher stark schwanken; sie hängt unter anderem davon ab, ob Antragsunterlagen vollständig vorliegen, eine weitergehende Überprüfung der Unterlagen erforderlich wird oder die Rückmeldungen zu den erforderlichen Beteiligungen von Behörden im Inland erfolgt sind. Durch Umsetzung des ambitionierten Maßnahmenpakets zur Visabeschleunigung konnten im vergangenen Jahr weltweit



bereits ca. 10 Prozent mehr Visa zu Erwerbszwecken und ca. 20 Prozent mehr Visa zu Studienzwecken bearbeitet werden. Kern des kontinuierlich in Umsetzung befindlichen Maßnahmenpakets ist ein flexiblerer Personaleinsatz, die Digitalisierung des Visumverfahrens und die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten durch die zentrale Bearbeitung von Fachkräftevisa im Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten. Dabei fördert die digitale Antragstellung im Auslandsportal eine schnellere und vollständigere Antragstellung, während die elektronische Übersendung der Visumakten nunmehr mehrere Wochen Postlaufzeit einspart. Durch den stetigen Ausbau der Kapazitäten zur Verlagerung der Bearbeitung von Visumanträgen an das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) sowie die Unterstützung besonders belasteter Visastellen durch flexiblen Personaleinsatz werden ebenfalls spürbar Beschleunigungseffekte erzielt. Durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) 2.0 wurden zudem die Verfahren verschlankt, indem entbehrliche Beteiligungsschleifen abgeschafft wurden. Dies führt zu einer Beschleunigung von mehreren Wochen.

Die Modernisierung im Bereich des nationalen Visumverfahrens kommt mittelbar auch dem Verfahren für Schengen-Visa zugute, indem Kapazitäten freigesetzt werden, zum Beispiel bei der Antragsannahme und Entscheidung. Die EU arbeitet außerdem an der Digitalisierung des Schengen-Visumverfahrens (derzeit für 2028 geplant). Um die Verbesserungen der Digitalisierung des nationalen Visumverfahrens auch für den Bereich der Schengen-Visa nutzbar zu machen, arbeitet die Bundesregierung zudem an einer Möglichkeit, Antragsunterlagen für Schengen-Visa über das Auslandsportal einreichen zu können, bis eine EU-weite Lösung zur Verfügung steht.

Die Erteilung von Schengen-Visa zu Zwecken des Tourismus konnte weltweit im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr um rund 9 Prozent gesteigert werden, zu Geschäftszwecken um 8,3 Prozent. In China wurden mehr als dreimal so viele Schengen-Visa erteilt wie noch 2023, bei Geschäftsvisa betrug die Steigerung rund 44 Prozent. In Indien wurden 25,7 Prozent mehr Schengen-Visa zu Tourismuszwecken erteilt, bei Geschäftsvisa immerhin 3 Prozent mehr.

Zwischenzeitlich konnten in China alle 15 Visumantragsannahmезentren des externen Dienstleisters wiedereröffnet werden. In elf der Visumantragsannahmезentren waren (Stand: 20. Januar 2025) Termine für die Beantragung von Schengen-Visa am Folgetag verfügbar, in einem weiteren innerhalb von zwei Wochen. Für die Beantragung im Amtsbezirk Shanghai sind Wartelisten eingerichtet, über die unmittelbar Termine in einigen Wochen zur Verfügung gestellt werden.

In Indien standen am 24. Januar 2025 in allen Visumantragsannahmезentren Termine für eilige Geschäfts- und Messeterminen am 27. Januar 2025 zur Verfügung (Ausnahme Pune am 28. Januar 2025). Dies galt auch für Termine für die reguläre Beantragung von Schengen-Visa in sieben von 16 Visumantragsannahmезentren, an den übrigen Visumantragsannahmезentren lag der nächste freie Termin innerhalb der nächsten oder übernächsten Woche (Ausnahme Bangalore, wo die Wartezeit auf einen Termin zur regulären Beantragung von Schengen-Visa aktuell wenige Wochen beträgt). Der Visakodex (Verordnung (EG) Nr. 810/2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft) sieht im Übrigen vor, dass Visumanträge bis zu sechs Monate und in der Regel mindestens 15 Tage vor dem geplanten Reisedatum gestellt werden.

23. Gibt es eine unterschiedliche Visavergebepaxis zwischen den Schengen-Partnern, die zu einfacheren und attraktiveren Einreisemöglichkeiten für Touristen und Geschäftsreisende in andere EU-Mitgliedstaaten im Vergleich zu Deutschland führt?

Grundsätzlich soll eine unterschiedliche Visavergebepaxis zwischen den Schengen-Partnern durch die Lokale-Schengen-Zusammenarbeit (LSZ) vermieden werden. Durch den institutionalisierten Informations- und Erfahrungsaustausch der Konsulate vor Ort soll eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Visakodex vor Ort gewährleistet werden. Hierbei werden auch gemeinsame Abweichungen von der im Visakodex vorgesehenen sogenannten Mehrjahresvisakaskade beschlossen, die grundsätzlich von allen Partnern anzuwenden sind. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen für ein Schengen-Visum für die mehrfache Einreise mit langer Gültigkeitsdauer vor, werden diese auch entsprechend von den deutschen Visastellen erteilt, insbesondere im Bereich der regelmäßigen Geschäftsreisen. Von außen wahrgenommene Abweichungen in der Erteilungspraxis der Partner sind vor allem auf verschiedene Arten von Reisenden (zum Beispiel Städtetrip vs. Ferienhauseigentum), ein unterschiedliches Antragsaufkommen sowie die jeweiligen Kapazitäten an den Visastellen zurückzuführen.

24. Trifft es zu, dass sich die Bundesregierung im Rahmen der Nationalen Tourismusstrategie und der NPZT bisher nicht mit dem Themenbereich Reisebüros und Reiseveranstalter beschäftigt hat, wenn nein, welche konkreten Punkte oder Projekte betreffen speziell diesen Bereich, und wenn ja, warum hat die Bundesregierung diesen Bereich nicht berücksichtigt?
25. Trifft es zu, dass sich die Bundesregierung im Rahmen der Nationalen Tourismusstrategie und der NPZT bisher nicht mit dem Themenbereich Geschäftsreisen beschäftigt hat, wenn nein, welche konkreten Punkte oder Projekte betreffen speziell diesen Bereich, und wenn ja, warum hat die Bundesregierung diesen Bereich nicht berücksichtigt?
26. Trifft es zu, dass sich die Bundesregierung im Rahmen der Nationalen Tourismusstrategie und der NPZT bisher nicht mit dem Themenbereich Messe- und Kongresstourismus beschäftigt hat, wenn nein, welche konkreten Punkte oder Projekte betreffen speziell diesen Bereich, und wenn ja, warum hat die Bundesregierung diesen Bereich nicht berücksichtigt?

Die Fragen 24 bis 26 werden gemeinsam beantwortet.

Es trifft nicht zu, dass sich die Bundesregierung im Rahmen der Nationalen Tourismusstrategie und der NPZT bisher nicht mit den Themenbereichen Reisebüros und Reiseveranstalter, Geschäftsreisen sowie Messe- und Kongresstourismus beschäftigt hat.

Zur Mitwirkung in der NPZT sind Akteure aller Tourismussegmente eingeladen; die in den Fragen 24 bis 26 genannten Segmente Reisebüros/Reiseveranstalter, Geschäftsreisen und Messe-/Kongresstourismus sind in Lenkungsreis und Arbeitsgruppen der Plattform vertreten. Alle Akteure der Tourismusbranche können zudem Initiativen aus von ihnen gewählten Themenbereichen/Segmenten in die NPZT einbringen. Beispiele für konkrete Initiativen, die den Bereich Reisebüros/Reiseveranstalter betreffen, sind folgende:

- eine Initiative, die nachhaltige touristische Produkte in einem Schwellenland entwickelt und diese für den deutschen Markt erschließt,
- sowie eine weitere Initiative, die die touristische Ausbildung in der Destination Usbekistan mit einer deutschen Sprachausbildung koppelt, um auslän-

dische Fachkräfte für den Einsatz in Gastbetrieben vor Ort als auch in Deutschland zu qualifizieren.

Zudem sind viele Initiativen bewusst auf die gesamte Tourismuswirtschaft zugeschnitten und kommen daher auch den Bereichen Reisebüros/Reiseveranstalter, Geschäftsreisen und Messe-/Kongresstourismus zu Gute – dazu gehören beispielsweise Initiativen zur Digitalisierung von Reiseketten, zur Erschließung in- und ausländischer Arbeitskräftepotenziale, zum Bürokratieabbau oder das Thema Vereinfachung von Visaverfahren. Im Einzelnen wird auf die Website der NPZT und auf das Arbeitsprogramm der Bundesregierung zur Nationalen Tourismusstrategie verwiesen, siehe auch die Antwort zu den Fragen 2 bis 5 und 7.

27. Trifft es zu, dass sich die Bundesregierung im Rahmen der Nationalen Tourismusstrategie und der NPZT angesichts der großen Bedeutung deutscher Reiseveranstalter für viele Entwicklungsländer bisher nicht mit den Potenzialen des Tourismus für Entwicklungsländer sowie dessen Chancen für nachhaltiges Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und den Schutz natürlicher Ressourcen in diesen Ländern beschäftigt hat, wenn nein, welche konkreten Punkte oder Projekte betreffen speziell diesen Bereich, und wenn ja, warum hat die Bundesregierung diesen Bereich nicht berücksichtigt?

Es trifft nicht zu, dass sich die Bundesregierung im Rahmen der Nationalen Tourismusstrategie und der NPZT bisher nicht mit den Potentialen des Tourismus für Entwicklungsländer sowie dessen Chancen für nachhaltiges Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und den Schutz natürlicher Ressourcen in diesen Ländern beschäftigt hat.

Das fachlich zuständige Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) hat einen Sitz im Lenkungskreis der NPZT, ebenso ist der Outbound-Tourismus in Lenkungskreis und Arbeitsgruppen vertreten.

Aktuell werden über die Durchführungsorganisationen des BMZ weltweit über 50 Projekte mit einer touristischen Komponente umgesetzt. Übergeordnete Ziele der Projekte sind unter anderem die Schaffung guter und sicherer Arbeitsplätze, insbesondere auch für Frauen, die Stärkung der Rechte vulnerabler Gruppen oder der Schutz der Artenvielfalt und der Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen. Dabei arbeitet das BMZ neben der Umsetzung von Projekten vor Ort auch eng mit der deutschen (und europäischen) Tourismusbranche im Multiakteursnetzwerk „Branchendialog Tourismus für nachhaltige Entwicklung“ zusammen. Zu konkreten Initiativen im Bereich Tourismus und Entwicklungsländer wird auf die Antwort zu den Fragen 24 bis 26, die Website der NPZT sowie das Arbeitsprogramm der Bundesregierung zur Nationalen Tourismusstrategie verwiesen.

28. War mit der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP genannten Unterstützung des Ausbaus der passenden Infrastruktur für einen nachhaltigen, naturverträglichen Tourismus auch die Infrastruktur seniorenerechter und barrierefreier Angebote im Sinne von Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention gemeint, wenn ja, in welchem finanziellen Umfang wurden welche konkreten Angebote bzw. Projekte vom Bund gefördert, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung wirkt mit einer Reihe von Maßnahmen aktiv an der Verbesserung der Barrierefreiheit als gesamtgesellschaftliche Aufgabe mit. Maßnahmen in diesem Rahmen zahlen oftmals direkt auf den Ausbau der passenden

Infrastruktur für einen nachhaltigen, naturverträglichen Tourismus ein – insbesondere dann, wenn Bus oder Bahn genutzt werden.

Zuständig für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sind im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland die Länder (und Kommunen) bzw. die von ihnen benannten Aufgabenträger. Der Bund unterstützt die Länder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vielfältig in finanzieller Hinsicht, insbesondere über das Regionalisierungsgesetz (RegG) und das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG). Die Regionalisierungsmittel können sowohl für die Bestellung von Verkehrsleistungen als auch für Investitionen und weitere Maßnahmen im ÖPNV, wie z. B. für eine seniorenrechtliche und barrierefreie Infrastruktur, eingesetzt werden. Über die Verwendung der Mittel entscheiden die Länder in eigener Verantwortung. Wesentliche Fördervoraussetzung im Rahmen des GVFG ist, dass das Vorhaben Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entspricht.

Darüber hinaus fördert der Bund im Rahmen des Modernitätsfonds (mFUND) unter anderem Projekte, die die Potenziale von Dateninnovationen nutzen, um die Barrierefreiheit zu verbessern. Dazu gehören unter anderem Projekte wie das Open-Data-Vorhaben zur deutschlandweit übertragbaren standardisierten Erfassung, Pflege und Bereitstellung von Barrieredaten im öffentlichen Personenverkehr sowie eine skalierbare Plattform für Wayfinding-Hinweise für Blinde mittels Audio-Chatbot, smarterer Lokalisierung und offenen Daten für einen barrierefreien, inklusiven Personen-Nahverkehr.

29. In welchem Umfang wurde das bundesweite Kennzeichnungs- und Informationssystem „Reisen für Alle“ für barrierefreie Reiseangebote seit Amtsantritt der Bundesregierung weiterentwickelt und zukunftsfristig aufgestellt, insbesondere hinsichtlich einer inhaltlichen Neuausrichtung und Überarbeitung der Erhebungskriterien?

Die Weiterentwicklung des Informations- und Kennzeichnungssystems „Reisen für Alle“ umfasst eine erfolgreich durchgeführte Organisationsreform zur Optimierung der Organisations- und Kostenstruktur für eine dauerhafte wirtschaftliche Tragfähigkeit und eine größere Verbreitung.

Seit 1. Januar 2024 ist die Bayern Tourist GmbH (BTG) als Konzessionsnehmerin neue Trägerin. Die Länder tragen zur Finanzierung von „Reisen für Alle“ insbesondere weiterhin über die Masterlizenzgebühren und administrative Maßnahmen innerhalb des Systems bei. Die Deutsche Zentrale für Tourismus (DZT) stellt die Ausspielung der Daten sicher. Die vom Bund finanzierte Modernisierung des IT-Systems von „Reisen für Alle“ wurde plangemäß Ende Januar 2025 abgeschlossen. Sie trägt zu einer größeren Effizienz bei der Handhabung des Systems bei. Zusätzlich wird das Lizenzvertragssystem überarbeitet.

Bezüglich der Überarbeitung der Erhebungskriterien beschloss der Beirat der Bundesinitiative Barrierefreiheit in seiner Sitzung im Oktober 2023 die Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Reisen für Alle“. Die Arbeitsgruppe hat sich damit befasst, ob und falls ja, wie die Kriterien für die Barrierefreiheit von Tourismuseinrichtungen angepasst werden sollen. In der Arbeitsgruppe sind u. a. Behindertenverbände, Länder/Kommunen und (Tourismus-)Wirtschaft bzw. -Verbände vertreten. Die Empfehlungen zur Überarbeitung des Kriterienkatalogs sollen Anfang 2025 vorliegen. Danach wird sich der Beirat der Bundesinitiative Barrierefreiheit mit den Empfehlungen befassen.

30. Wie hat sich die Zahl der nach dem Kennzeichnungs- und Informationssystem „Reisen für Alle“ erfolgreich geprüften Anbieter und Betriebe entwickelt
- a) seit Amtsantritt der gegenwärtigen Bundesregierung,
  - b) seit der Überführung zum 1. Januar 2024 auf den Träger Bayern Tourist GmbH (BTG) im Rahmen einer Konzession als neue Koordinierungsstelle im Verantwortungsbereich der Länder?

Hinsichtlich der Jahre 2021 bis 2023 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/8352 verwiesen.

Zum Stichtag 2. Januar 2024 lagen 2 161 und zum Stichtag 31. Dezember 2024 2 678 gültige Kennzeichnungen vor (Quelle: BTG).





